

HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
(FH) - University of Applied Sciences

Prüfungsordnung

für den

modularisierten Diplom-Studiengang

MASCHINENBAU

- Kooperative Ingenieurausbildung -
(Teilzeit)

an der

Hochschule Zittau/Görlitz (FH)

vom

28.05.2008

Gemäß der §§ 23 Abs.1, 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2006 (SächsGVBl. S.7), hat die Hochschule Zittau/Görlitz (FH) diese Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang MASCHINENBAU – Kooperative Ingenieurausbildung – an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) als Satzung erlassen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung	5
§ 2 Akademischer Grad	5
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums	5
§ 3a Praktisches Studiensemester	6
§ 4 Aufbau und Fristen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	6
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module, die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Prüfung	7
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	8
§ 7 Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten	9
§ 9 Prüfungsausschuss	10
§ 10 Zentrales Prüfungsamt	11
§ 11 Prüfer und Beisitzer	11
2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen	
1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften	
§ 12 Module	12
§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen	12
§ 14 An- und Abmeldungen zu Modulprüfungen	12
§ 15 Freiversuch	13
§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen	13
§ 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen u. Prüfungsorganisation	14
§ 18 Mündliche Prüfungsleistung	14
§ 19 Schriftliche Prüfungsleistung	15
§ 20 Klausur	15
§ 21 Diplom-Arbeit	15
§ 22 Alternative Prüfungsleistung	16
2. Unterabschnitt: Studienbegleitende Module	
§ 23 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)	17
3. Unterabschnitt: Abschlussmodul	
§ 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls	18

3. Abschnitt: Diplom-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module

§ 25	Diplom-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement	20
§ 26	Studienergänzende Module (Wahlmodule)	20

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27	Ungültigkeit von Prüfungen	21
§ 28	Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen	21
§ 29	Widerspruchsverfahren	22
§ 30	Zuständigkeiten	22
§ 31	Inkrafttreten	23

Anlagen

Anlage 1:	Prüfungsplan
Anlage 2:	Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote
Anlage 3a:	Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung (Textmuster)
Anlage 3b:	Zeugnis über die Diplom-Prüfung (Textmuster)
Anlage 4:	Diplom-Urkunde (Textmuster)
Anlage 5:	Englische Übersetzung der Diplom-Urkunde (Textmuster)
Anlage 6:	Diploma Supplement (deutsches Textmuster)
Anlage 7:	Diploma Supplement (englisches Textmuster)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Diese Diplom-Prüfungsordnung gilt für den Studiengang MASCHINENBAU insoweit, wie dieser als Kooperative Ingenieurausbildung (KIA) mit einer integrierten Berufsausbildung durchgeführt wird. Festlegungen zur Berufsausbildung bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 1 Zweck der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich ist, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben. Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

(2) Die Diplom-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Studienganges MASCHINENBAU. Durch die Diplom-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Diplom-Prüfung verleiht die Hochschule Zittau/ Görlitz (FH) den akademischen Grad: „Diplom-Ingenieur/-in (FH)“ (abgekürzt: Dipl.-Ing. (FH)).

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die effektive Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, umfasst 8 Studiensemester zuzüglich zweier Semester, in denen die integrierte Berufsausbildung zu absolvieren ist. Somit ergibt sich eine Regelstudienzeit von 10 Semestern. Für Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHG vorgesehenen Gremien der Hochschule oder der Studentenschaft mitgewirkt haben, wird die Regelstudienzeit um ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung um zwei Semester verlängert. Dies gilt für die Vertreter der Studentenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend. Für Studenten mit Kindern kann die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, welches mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein Hauptstudium, das mit der Diplom-Prüfung abschließt. Der berufspraktische Teil der Kooperativen Ingenieurausbildung ist in das Grundstudium, das praktische Studiensemester in das Hauptstudium eingeordnet.

(3) Das Studium umfasst 41 Module einschließlich der Diplom-Vorprüfung, des praktischen Studiensemesters, der Diplom-Arbeit sowie deren Verteidigung und hat einen Umfang von 240 Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt). Dabei entfallen auf jedes Vollzeitstudiensemester jeweils 30 ECTS-Punkte. Die Lehrveranstaltungen haben einen Gesamtumfang von 170 (Studienrichtung Konstruktions-technik) bzw. 171 Semesterwochenstunden (Studienrichtung Produktionstechnik) sowie zusätzlich acht Semesterwochenstunden „Berufsspezifisch“. Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen entspricht dem des Diplom-Studienganges MASCHINENBAU wobei die Lehrveranstaltungen des 2. und 3. Semesters auf insgesamt 4 Teilzeitsemester verteilt sind und parallel dazu der berufspraktische Teil der Kooperativen In-

genieurausbildung (KIA) absolviert wird. Nach Abschluss der Kooperativen Ingenieurausbildung wird das Studium mit dem 4. Studiensemester fortgesetzt.

§ 3a Praktisches Studiensemester

(1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Hauptstudium integrierter, von der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) durch die Ordnung für das praktische Studiensemester (Praxisordnung) geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der vom Grundsatz her in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird.

(2) Das 8. Semester ist das praktische Studiensemester.

(3) Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, kann das praktische Studiensemester ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden. Darüber entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 4 Aufbau und Fristen der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulen des Grundstudiums, die jeweils durch Modulprüfungen abgeschlossen werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss aller Module des Grundstudiums ist die Diplom-Vorprüfung bestanden. Bezüglich der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind die §§ 13 und 14 entsprechend anwendbar.

(2) Die Diplom-Prüfung setzt sich zusammen aus den Modulen des Hauptstudiums, die jeweils durch Modulprüfungen abgeschlossen werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des letzten Moduls – dem Abschlussmodul – ist die Diplom-Prüfung bestanden.

(3) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Unter den Modulen ist zu unterscheiden zwischen den studienbegleitenden Modulen und dem Abschlussmodul. In dem ersten Prüfungsabschnitt werden im Grundstudium vom 1. bis 5. Semester 21 Module studienbegleitend absolviert. Im zweiten Prüfungsabschnitt werden im Hauptstudium vom 6. bis 10. Semester 19 Module und das Abschlussmodul abgelegt. Das Abschlussmodul soll in der Regel bis zum Ende des 10. Semesters beendet sein.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist spätestens bis zum Beginn des 6. Semesters abzulegen. Die Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Solange eine genehmigte Wiederholungsprüfung der Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden ist, gelten Prüfungsleistungen des Hauptstudiums unter dem Vorbehalt des Bestehens dieser Wiederholungsprüfung.

(5) Durch das Prüfungsverfahren und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass die Diplom-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Eine Diplom-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Studiensemestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Sie kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Diplom-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Nur in besonders begründetem Ausnahmefall kann eine zweite Wiederholung der Diplom-Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zugelassen werden.

(6) Für den Prüfungsteil der Diplom-Arbeit gilt § 21 Abs.9; d.h. die Diplom-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module, die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es sind die Wichtungen der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 zu verwenden. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Festlegung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Prüfung sind die Wichtungsfaktoren der Anlage 2 zu berücksichtigen. Für die Bildung der absoluten und relativen Gesamtnote der Diplom-Prüfung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bezüglich der Gesamtnote der Diplom-Prüfung gemäß Absatz 3 ist neben einer Einstufung in das absolute Notensystem eine relative Einstufung nach dem ECTS-Notensystem vorzunehmen und getrennt auszuweisen. Mit Hilfe des ECTS-Notensystems sind alle bestandenen Abschlussprüfungen einer Kohorte wie folgt einzuordnen:

die besten 10 Prozent	= „A“
die nächsten 25 Prozent	= „B“
die nächsten 30 Prozent	= „C“
die nächsten 25 Prozent	= „D“
die nächsten 10 Prozent	= „E“.

Für nicht bestandene Abschlussprüfungen wird die Note „F“ vergeben. Die ECTS-Note wird vorbehaltlich einer ausreichend großen Kohorte bzw. Bezugsgröße vergeben. Hierüber entscheidet der Leiter der Akademischen Verwaltung.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nicht termingerecht zur Bewertung vorgelegt wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich dem Prüfungsamt angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Versäumnis wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschutz des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so kann die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt absolviert werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen die Überprüfung einer Entscheidung gemäß Absatz 3 verlangen. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen des Grundstudiums bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 vorliegen.

(2) Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn die Diplom-Vorprüfung und alle Modulprüfungen des Hauptstudiums bestanden sind, das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist und die Diplomarbeit zzgl. Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurde. Sie ist nicht bestanden, wenn die Prüfung des Abschlussmoduls nicht bestanden ist oder die Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 vorliegen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach § 5 Abs. 2 gebildete Modulnote mindestens „ausreichend“ (Note 4) ist. Bei der Abschlussmodulprüfung muss sowohl die Diplom-Arbeit als auch die Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden sein. Außerdem müssen aufgrund ihrer besonderen beruflichen Relevanz alle Prüfungsleistungen der folgenden Module mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden sein:

Nr.	Code	Modulbezeichnung
1.	H10 ¹⁾	Angewandte C-Technik/FEM
2.	P5 ²⁾	Materialflusstechnik/Industrierobotertechnik

¹⁾ siehe §23 Studienbegleitende Module, (2) Hauptstudium

²⁾ siehe §23 Studienbegleitende Module, (4) Studienrichtungen

(4) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die nach § 5 Absatz 2 gebildete Modulnote schlechter als „ausreichend“ (Note 4) ist. Über eine nicht bestandene Modulprüfung ist der Prüfling in der im Fachbereich üblichen Weise zu informieren. Der Prüfling erhält darüber Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(5) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist bzw. wenn der Prüfling den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ohne triftigen Grund nicht fristgemäß stellt.

(6) Besteht der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht, kann er an anderen Prüfungen solange noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Prüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt worden ist.

(7) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des Diplom-Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und die ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Prüfung nicht bestanden ist und aufgrund der endgültig nicht bestandenen Prüfung im Diplom-Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(9) Die Hochschule stellt Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

(1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Diplom-Studiengang erbracht worden sind. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte in nationalen und internationalen Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten ist auch festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen denen des entsprechenden Diplom-Studienganges der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sowie Module und ECTS-Punkte angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 3 erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkte, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Vertreter,
3. mindestens zwei und maximal drei weiteren Professoren, davon möglichst einer aus einem dienstleistenden Fachbereich des Studiengangs sowie
4. einem Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenwesen bestellt. Für die unter Satz 2 Nr. 3 und 4 aufgeführten Prüfungsausschussmitglieder werden Vertretungsberechtigte bestellt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und deren Vertretungsberechtigten ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ist die Bestellung eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters abgelaufen, verlängert sich dessen Mitgliedschaft bis zur Bestellung eines Nachfolgers.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und trifft Entscheidungen in strittigen Prüfungsverfahren. Soweit er einem Widerspruch nicht abhilft, legt er ihn dem Zentralen Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt der Studienkommission Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf ein oder mehrere Mitglieder – mit Ausnahme der studentischen Mitglieder – übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und für den Bericht an den Fachbereich.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) An der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich unter dem Vorsitz des Prorektors Bildung aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche und dem Dezernenten Akademische Verwaltung zusammen.

(9) Bezüglich der Zuständigkeiten der Ausschüsse wird auf § 30 verwiesen.

§ 10 Zentrales Prüfungsamt

(1) An der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) besteht ein Zentrales Prüfungsamt. Diesem obliegt der Vollzug der Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse. Das Zentrale Prüfungsamt unterstützt die Arbeit der Prüfungsausschüsse. Die Mitarbeiter des Prüfungsamtes sowie alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Angehörigen der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(2) Die Zuständigkeiten sind in § 30 geregelt.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfer sind zur Bewertung von Prüfungsleistungen berechtigt; Beisitzer sind zur Beratung berechtigt. Prüfer bzw. Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Prüfen darf, wer mindestens die entsprechende Diplom-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt hat. Entsprechend der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Bei mehreren Prüfern soll mindestens einer der Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben

(3) Beisitzen darf, wer mindestens die entsprechende Diplom-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(4) Der Name des Prüfers bzw. die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Absatz 7 entsprechend.

2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

§ 12 Module

Module gemäß § 4 Absatz 1-3 werden durch bestandene Modulprüfungen gemäß § 7 Absatz 3 abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen. In der Anlage 1 sind den Modulen die entsprechenden Prüfungsleistungen zugeordnet.

§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für diesen Diplom-Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) eingeschrieben ist,
2. die Prüfungsvorleistungen gemäß §§ 17 ff. innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht hat und
3. einen Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen der Berufspraxis vorgelegt hat.

(2) Die Zulassung zur Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und gemäß § 2 der Studienordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Diplom-Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen gemäß § 4 Absatz 4-5 verloren hat.

(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht erbracht werden. Dies gilt nicht für Studenten, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(4) Zu Prüfungen des KIA-Diplom-Studienganges MASCHINENBAU innerhalb der Teilzeitsemester kann nur zugelassen werden, wer in diesem Studiengang auch eingeschrieben ist. Studierende, die nicht in den KIA-Diplom-Studiengang MASCHINENBAU eingeschrieben sind, können im 2. und 3. Semester im Rahmen des KIA-Diplom-Studienganges keine Prüfungsleistungen erbringen.

§ 14 Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen

(1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist der Prüfling zu den im Studienablauf- bzw. Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen von Amts wegen angemeldet. In Wahlpflicht- als auch in Wahlmodulen und zum Freiversuch (§ 15) hat sich der Prüfling selbst bei den zuständigen Prüfern zur Prüfung anzumelden. Satz 2 gilt auch für den Personenkreis aus § 13 Abs.3 Satz 2.

(2) Der Prüfling kann sich von einer Modulprüfung abmelden. Die Abmeldung muss spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule erfolgen. In diesem Fall ist der Prüfling automatisch zur nächsten Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung angemeldet.

§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor der nach dem Studienplan empfohlenen Frist gemäß § 14 Absatz 1 nach Anmeldung durch den Prüfling abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die Prüfungsleistung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, wird in einer erneuten Modulprüfung angerechnet.

(2) Zur Notenaufbesserung kann auf Antrag des Prüflings die bestandene Modulprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Beinhaltet die Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen, sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es zählt die bessere Modulnote.

(3) Bei der Bestimmung der Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch bleiben unberücksichtigt

1. Urlaubssemester, soweit keine Ausnahme gemäß § 13 Abs.3 S.2 vorliegt,
2. Studiensemester im Ausland, sofern sie nicht einem Studiensemester an der Hochschule als gleichwertig angerechnet wurden und
3. Hochschulsesemester, die in anderen Studiengängen zurückgelegt wurden, wenn keine Anrechnung auf den Diplom-Studiengang erfolgte.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, dann wird eine Prüfungsleistung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung angerechnet und nicht wiederholt. Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung ist der Prüfling für die Wiederholungsprüfung angemeldet. Satz 1 gilt auch für noch offene Prüfungsleistungen einer bereits begonnenen Modulprüfung, für die noch keine Modulnote gemäß § 5 Abs.2 gebildet werden konnte. Der Prüfling kann sich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich abmelden. Das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist durch den zuständigen Fachbereich in der Regel in dem Zeitraum für Wiederholungsprüfungen (§ 17 Absatz 5) zu ermöglichen.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung bzw. einer einzelnen Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung ist nur im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag zulässig. Der Antrag auf Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung gegenüber dem Prüfling bekannt gegeben worden ist, schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Antrag ist zu begründen. Die genehmigte zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin gemäß § 17 Absatz 5 durchzuführen.

§ 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündliche Prüfungsleistung (§ 18),
2. die schriftliche Prüfungsleistung (§§ 19-21) und
3. die alternative Prüfungsleistung (§ 22).

(2) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, die in der jeweiligen Art der Prüfungsleistung gemäß §§ 18ff. sowie als Testat (VT) erbracht werden. Im Rahmen einer Prüfungsvorleistung als Testat (VT) haben die Studierenden den Nachweis zu erbringen, dass sie in einem bestimmten Fach- oder Lehrgebiet über ein mindestens ausreichendes Maß an Wissen und Fähigkeiten verfügen. Prüfungsvorleistungen müssen nicht differenziert bewertet werden und gehen nicht in die Gesamtbewertung ein. Die Prüfungsvorleistungen sind abschließend in Anlage 1 aufgeführt und unterliegen bezüglich ihrer Wiederholbarkeit keiner Einschränkung. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie entsprechend den fachspezifischen Festlegungen mit „erfolgreich“ oder bei Bewertung mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden.

(3) Macht ein Prüfling rechtzeitig dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Krankheit, Schwangerschaft bzw. Mutterschutz oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Zwischen einzelnen Prüfungsleistungen soll in der Regel ein Tag Zwischenraum sein.

(5) Die Zeiträume für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden auf der Homepage der Hochschule bekannt gemacht.

§ 18 Mündliche Prüfungsleistung

(1) Die mündliche Prüfungsleistung ist ein Prüfungsgespräch (PM). Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündliche Prüfungsleistung wird in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling zwischen 20 und 50 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind durch den Beisitzenden bzw. den zweiten Prüfer zu protokollieren. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll wird Bestandteil der Prüfungsakte des Prüflings.

(6) Studierende, die zu der gleichen Prüfung für einen späteren Prüfungstermin angemeldet sind, sind nach der Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Prüfungsgespräch als Zuhörer zuzulassen, sofern keiner der Prüflinge widerspricht. Zum Prüfungsgespräch in Form der Verteidigung kann mit Zustimmung des

Prüflings die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Öffentlichkeit bzw. die störende Person auszuschließen.

§ 19 Schriftliche Prüfungsleistung

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind:

1. die Klausur (§ 20) und
2. die Diplom-Arbeit (§ 21).

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Abschluss der Korrektur, spätestens nach vier Wochen, hochschulüblich bekannt zu geben. Dabei ist die Anonymität der Prüflinge zu wahren.

§ 20 Klausur

(1) Durch die Klausur (PK) soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsgebietes Aufgaben zu lösen und/oder ein Thema zu bearbeiten. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Klausur dauert 90 bis 180 Minuten, ist zu beaufsichtigen, zu protokollieren und nicht öffentlich. Im Rahmen von Fremdsprachenmodulen können Klausuren die Dauer von 90 Minuten unterschreiten. Die Bewertung erfolgt, wenn deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, in der Regel mindestens durch zwei Prüfer. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 21 Diplom-Arbeit

(1) Durch die Diplom-Arbeit (PA) soll der Prüfling im Rahmen des Abschlussmoduls den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Bearbeitungszeitraums eine Fragestellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden mit Erfolg selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Erstellung der Diplom-Arbeit ist von einem Prüfer gemäß § 11 Absatz 1 und 2 zu betreuen. Der Betreuer muss an der Hochschule Zittau/ Görlitz (FH) tätig sein. Bei der Auswahl des Themas für die Diplom-Arbeit kann der Prüfling Wünsche äußern. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema wird dadurch nicht begründet. Hat der Prüfling sich innerhalb von drei Monaten nach Zulassung zum Abschlussmodul nicht geäußert, erhält er ein Thema von Amts wegen.

(3) Die Diplom-Arbeit kann in Kooperation mit einem Unternehmen, einem Fachverband oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung durchgeführt werden.

(4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Diplom-Arbeit erfolgt durch den Dekan des Fachbereichs MASCHINENWESEN. Dafür erforderlich ist:

1. der Antrag auf Erteilung eines Themas für die Diplom-Arbeit und
2. die Vorlage des Zulassungsnachweises zum Abschlussmodul gemäß § 24 Absatz 1.

Thema, Ausgabedatum, Abgabetermin und Prüfer sind bei Ausgabe auf dem Zulassungsnachweis aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Diplom-Arbeit beträgt 4 Monate. Sie kann bei experimentellen und empirischen Themenstellungen von 4 auf bis zu 6 Monate bei der Erteilung der Themenstellung festgesetzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe. Die Diplom-Arbeit ist bei dem auf der Aufgabenstellung genannten Abgabeort in zweifacher gebundener Ausfertigung innerhalb der Frist einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist bei Versendung das Datum des Poststempels maßgeblich. Kann die Frist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, kann nach rechtzeitigem schriftlichen Antrag die Frist um bis zu 2 Monate verlängert werden. Mit der Einreichung der Diplom-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei der Einreichung der Diplom-Arbeit ist das Eingangsdatum aktenkundig zu machen. Hält der Prüfling die Frist gemäß Satz 1, 2 bzw. 6 nicht ein, wird die Diplom-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.

(6) Die Diplom-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Betreuers kann die Diplom-Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden. In diesem Fall sind neben dieser Fassung die Thesen der Arbeit in ausführlicher Form in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Die Diplom-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei Prüflingen bestehen. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung des Prüflings bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den anderen Prüfungsleistungen der Mitprüflinge der Gruppenarbeit nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzen lässt. Absatz 5 Satz 7 findet auf die Gruppenarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Versicherung nicht auf die gesamte Arbeit, sondern auf den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit bezieht.

(8) In der Regel ist die Diplom-Arbeit von dem Betreuer und einem weiteren Prüfer zu bewerten. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Diplom-Arbeit erfolgen.

(9) Die Diplom-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Diplom-Arbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Alternative Prüfungsleistung

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden auf folgende Arten erbracht:

1. als Belegarbeit (Abs. 2),
2. als Referat (Abs. 3),
3. als Laborleistung (Abs. 4).
4. als Praxissemesterarbeit (Abs. 5).

(2) Die Belegarbeit (PB) ist eine Prüfungsleistung, bei der im Verlaufe des Semesters durch den Prüfling die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas erfolgt und die von fachlich-methodischen Konsultationen begleitet wird. Sie ist spätestens am ersten Tag des Prüfungszeitraumes im jeweiligen Semester bei dem Prüfer bzw. den Prüfern abzugeben.

(3) Das Referat (PR) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbstständigen schriftlichen Erarbeitung und anschließender Präsentation eines Themas. Das Referat kann auch zeitnah im Verlaufe der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht werden.

(4) Die Laborleistung (PL) ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständigen aktiven Erarbeitung im Labor, verbunden mit einer anschließenden schriftlichen Ausarbeitung zum Thema. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht.

(5) Die Praxissemesterarbeit (PP) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbstständigen schriftlichen Ausarbeitung zur Aufgabenstellung, die während des praktischen Studiensemesters zu bearbeiten ist. Die Ergebnisse der Arbeit sind in einem Kolloquium zu verteidigen.

§ 23 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)

(1) Die studienbegleitenden Module des Studiums „MASCHINENBAU“ im Grundstudium sind:

lfd. Nr.	Kennz.	Modulbezeichnung
1.	G1	Ingenieurmathematik I
2.	G2	Ingenieurmathematik II
3.	G3	Physik für Maschinenwesen I
4.	G4	Physik für Maschinenwesen II
5.	G5	Angewandte Informatik
6.	G6	Technische Mechanik I - Statik
7.	G7	Technische Mechanik II - Festigkeitslehre
8.	G8	Technische Mechanik III – Kinematik/Kinetik
9.	G9	Werkstofftechnik
10.	G10	Werkstoffprüfung
11.	G11	Technische Thermodynamik I - Energielehre
12.	G12	Technische Thermodynamik II - Wärmeübertragung
13.	G13	Fluiddynamik I
14.	G14	Grundlagen der Elektrotechnik
15.	G15	Konstruktionslehre/CAD I
16.	G16	Maschinenelemente I
17.	G17	Fertigungstechnik I
18.	G18	Prozess- und Fertigungsmesstechnik
19.	G19	Betriebswirtschaftslehre
20.	G20	Englisch für Ingenieure
21.	G21	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

(2) Die studienbegleitenden Module des Studiums „MASCHINENBAU“ im Hauptstudium sind:

lfd. Nr.	Kennz.	Modulbezeichnung
22.	H1	Konstruktionstechnik/CAD II
23.	H2	Arbeitsvorbereitung
24.	H3	Antriebstechnik
25.	H4	Maschinendynamik
26.	H5	Maschinenelemente II
27.	H6	Werkzeugmaschinen
28.	H7	Steuerungs- und Regelungstechnik
29.	H8	Maschinenuntersuchungen
30.	H9	Qualitätsmanagement I/ Wirtschaftsrecht/Kosten- und Leistungsrechnung
31.	H10	Angewandte C-Technik/FEM
32.	H11	Praxissemesterarbeit Maschinenbau
33.	H12	Produktionssteuerung/ Industriebetriebslehre

34.	H13	Angewandte Mathematik
35.	H14	Wahlpflichtmodul Maschinenbau

(3) Das Wahlpflichtmodul Maschinenbau Nr. 35 (H14) gemäß Abs. 1 ist durch Auswahl von mindestens zwei der Lehrangebote

	Lehrangebote des Wahlpflichtmoduls	Abschlussform/-prüfung
1.	Füge- und Montagetechnik	PK (90 min)
2.	Oberflächentechnik	PK (90 min)
3.	Polymerwerkstoffe	PK (90 min)
4.	Qualitätsmanagement II	PK (90 min)
5.	Projektarbeit	PB

zu erbringen. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende angemeldet haben.

Zusätzlich belegte Lehrangebote können auf Antrag beim Prüfungsamt auf dem Diplomzeugnis ausgewiesen werden.

(4) Studienrichtungen:

Ab dem 5. Studiensemester erfolgt die Spezialisierung in den Studienrichtungen Konstruktionstechnik und Produktionstechnik.

Die studienbegleitenden Module der Studienrichtung „Konstruktionstechnik“ im Hauptstudium sind:

lfd. Nr.	Kennz.	Modulbezeichnung
36.	K1	Maschinenkonstruktion
37.	K2	Mechanismentechnik
38.	K3	Bauteilsicherheit/ Schadensfalldiagnose
39.	K4	Dynamik im Versuchswesen
40.	K5	Projektarbeit Bauteil- und Prozessanalyse

Die studienbegleitenden Module der Studienrichtung „Produktionstechnik“ im Hauptstudium sind:

lfd. Nr.	Kennz.	Modulbezeichnung
41.	P1	Fertigungstechnik II
42.	P2	Fertigungsmesstechnik
43.	P3	Projektarbeit Fertigungssysteme
44.	P4	Problemseminar Produktionstechnik
45.	P5	Materialflusstechnik/ Industrierobotertechnik

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen können für das Modul G 20 „Englisch für Ingenieure“ äquivalente Leistungen in einer anderen Fremdsprache erbracht werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Maschinenwesen auf schriftlichen Antrag des Prüflings.

§ 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls

(1) Der Prüfling ist zum Abschlussmodul zuzulassen, wenn er die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgelegt und alle studienbegleitenden Module (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule) gemäß §§ 13 ff., 23 abgeschlossen hat. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfling einen Zulassungsnachweis aus.

(2) Gegenstand der Modulprüfung des Abschlussmoduls sind folgende zwei Prüfungsleistungen:

1. Diplom-Arbeit (§ 21) und
2. Verteidigung der Diplom-Arbeit (Abs. 3)

(3) Die Verteidigung der Diplom-Arbeit findet als mündliche Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs. 1 Nr.1, § 18 im Rahmen eines Prüfungsgespräches (PM) statt. Die mündliche Prüfung in Form der Verteidigung der Diplom-Arbeit ist in der Regel in der Sprache der Diplom-Arbeit durchzuführen. Das Prüfungsgespräch beginnt mit einem einführenden Vortrag des Prüflings. Zugelassen ist derjenige Prüfling, dessen Diplom-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, und der alle studienbegleitenden Module abgeschlossen hat. Über § 18 Abs. 1 hinausgehend dient die Verteidigung der Diplom-Arbeit insbesondere der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplom-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu präsentieren, mündlich zu erläutern, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

3. Abschnitt: Diplom-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module

§ 25 Diplom-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung wird entsprechend Anlage 3a ein Zeugnis ausgefertigt.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Prüfung wird entsprechend Anlagen 3b bis 7 ein Zeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Ingenieur/-in (FH)“ sowie ein Diploma Supplement (jeweils in englisch und deutsch) ausgefertigt.

§ 26 Studienergänzende Module (Wahlmodule)

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den in § 23 vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen, wenn die entsprechenden Modulzulassungsvoraussetzungen vorliegen. Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als solche studienergänzenden Module (Wahlmodule) i.S.d. Abs. 1 für das Studium „Maschinenbau“ werden insbesondere angeboten:

1. Wahlmodul Informatik (Textverarbeitung und Excel-Grundkurs) im Grundstudium
2. Wahlmodul Maschinenbau (z.B. Fluidenergiemaschinen, Kraftwerkschemie je nach Angebot) im Hauptstudium.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 9 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 berichtigen. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5) und die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplom-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 9 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der entsprechenden Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5) und die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplom-Arbeit.

(3) Vor einer Entscheidung wird dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.

(4) Das unrichtige Zeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplom-Urkunde und das Diploma Supplement gemäß § 25 einzuziehen, wenn die Diplom-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen. Das Datum des Zeugnisses zeigt den Fristbeginn an.

§ 28 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsunterlagen werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 an der Hochschule aufbewahrt.

(2) Im Fachbereich, welcher die jeweilige Prüfung durchführt, werden aufbewahrt:

1. die Unterlagen schriftlicher sowie alternativer Prüfungsleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung,
2. die Protokolle aller mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sowie alle Unterlagen der Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung und
3. Abschlussarbeiten, darauf bezogene Gutachten sowie das Protokoll der Verteidigung fünf Jahre ab dem Ende des Semesters, in welchem die Bewertung erfolgte.

(3) Im Prüfungsamt bzw. in dem Archiv der Hochschule werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften aufbewahrt:

1. Meldungen der Prüfungsergebnisse aus den Fachbereichen,
2. Beschlüsse und Bescheide der Prüfungsausschüsse und des Zentralen Prüfungsausschusses,
3. Prüfungsnachweise der Studierenden sowie Protokolle der Abschlussprüfung,
4. Duplikate der Zeugnisse, Urkunden, Leistungsnachweise und des Diploma Supplement.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der jeweiligen Modulprüfung wird dem Prüfling Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Widerspruchsverfahren

(1) Für die nach dieser Prüfungsordnung getroffenen belastenden Verwaltungsakte gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 68 ff. VwGO).

(2) Soweit sich ein Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, überprüft der Prüfungsausschuss lediglich, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
4. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(3) Richtet sich der Widerspruch gegen einen belastenden Verwaltungsakt des Prüfungsausschusses, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Zentrale Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 30 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:

1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
2. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 6),
3. die Nichtanerkennung von Gründen für den Rücktritt bzw. das Versäumnis einer Prüfungsleistung (§ 6 Abs.2),
4. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 7),
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten im Einzelfall (§ 8),
6. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs.1),
7. die Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 16 Abs.3),
8. das Ablegen einer Prüfung in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form (§ 17 Abs.3),
9. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplom-Arbeit (§ 21 Abs.5),
10. die Ungültigkeit von Prüfungen (§ 27),
11. die Abhilfe belastender Verwaltungsakte (§ 29).

(3) Das Zentrale Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben und die Unterstützung der Prüfungsausschüsse. Dazu gehören insbesondere:

1. die Ausführung und der Vollzug der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse,
2. die Feststellung der Zulassung zu Modulprüfungen (§§ 13, 24 Abs.1 und 3),
3. die Abmeldung von der Modulprüfung (§ 14 Abs.2)
4. die Anmeldung zum Freiversuch (§ 15)
5. die Führung der Prüfungsakte,

6. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen,
7. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
8. die Ausstellung von Bescheinigungen,
9. die Ausfertigung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplement (§ 25),
10. die Ausfertigung von Studienzeugnissen (§ 7 Abs.9).

(4) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist zuständig in den Prüfungsangelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und für Entscheidungen über Widersprüche, soweit der Prüfungsausschuss ihnen nicht abhilft.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Diplom-Studiengang MASCHINENBAU – Kooperative Ingenieurausbildung – an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) ab dem Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates MASCHINENWESEN vom 14.05.2008 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) vom 28.05.2008.

Zittau/Görlitz am 28.05.2008

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. habil. Rainer Hampel

Anlage 1: Prüfungsplan

Kennz.	Modulbezeichnung	Semester										ECTS Pkt.	
		1	2.1	2.2	3.1	3.2	4	5	6	7	8		
G1	Ingenieurmathematik I	PK120											5
G2	Ingenieurmathematik II			PK120									5
G3	Physik für Maschinenwesen I	PK150											3
G4	Physik für Maschinenwesen II			PL									3
G5	Angewandte Informatik	VT+VT; PK 120											5
G6	Technische Mechanik I – Statik	PK180											5
G7	Technische Mechanik II – Festigkeitslehre			PK180									5
G8	Technische Mechanik III – Kinematik/Kinetik					PK120							4
G9	Werkstofftechnik	PK150											4
G10	Werkstoffprüfung			PL									3
G11	Technische Thermodynamik I - Energielehre			VL; PK150									4
G12	Technische Thermodynamik II - Wärmeübertragung					VL; PK150							4
G13	Fluidodynamik I					PK120							5
G14	Grundlagen der Elektrotechnik		PK120										5
G15	Konstruktionslehre/CAD I			PB									5
G16	Maschinenelemente I					PB; PK90							4
G17	Fertigungstechnik I				VL; PK120								5
G18	Prozess- und Fertigungsmesstechnik				VL; PK120								5
G19	Betriebswirtschaftslehre	PK120											5
G20	Englisch für Ingenieure				PM30								3
G21	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	PK90											3
G22	Berufsspezifik					VT							
H1	Konstruktionstechnik/CAD II								PB				6
H2	Arbeitsvorbereitung							VB; PK120					5
H3	Antriebstechnik								VL; PK180				6
H4	Maschinendynamik						PK120						5
H5	Maschinenelemente II						VL; PK120						4
H6	Werkzeugmaschinen						VK; PK120						5
H7	Steuerungs- und Regelungstechnik						PK120						5
H8	Maschinenuntersuchungen								PK90; PL				4
H9	Qualitätsmanagement I / Wirtschaftsrecht / Kosten- und Leistungsrechnung							VB; PK180					6
H10	Angewandte C-Technik/FEM						PB	PB					5
H11	Praxissemesterarbeit Maschinenbau									PP;PM20			30
H12	Produktionssteuerung/Industriebetriebslehre										VB; PK120		5
H13	Angewandte Mathematik										PB		3
H14	Wahlpflichtmodul Maschinenbau								PK90; PK90				4
H15	Abschlussmodul Diplom-Arbeit und Verteidigung Maschinenbau											PA; PM30	30
Studienrichtung Konstruktionstechnik													
K1	Maschinenkonstruktion										PB; PM20		6
K2	Mechanismentechnik										PK90		6
K3	Bauteilsicherheit / Schadensfalldiagnose										PK120		5
K4	Dynamik im Versuchswesen								PB				5
K5	Projektarbeit Bauteil- und Prozessanalyse										PB		5
Studienrichtung Produktionstechnik													
P1	Fertigungstechnik II										VL; PK120		6
P2	Fertigungsmesstechnik										VL; PK120		5
P3	Projektarbeit Fertigungssysteme										PB+ PM20		6
P4	Problemseminar Produktionstechnik										PR+PB		5
P5	Materialflusstechnik / Industrierobotertechnik								VT; PK90+PB				5
Gesamtzahl der erforderlichen ECTS-Punkte													240

Legende:

- PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18
PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19 Absatz 1 Nr.1; 20
PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22 Absatz 1 Nr.1, Absatz 2
PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22 Absatz 1 Nr.2, Absatz 3
PL = Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22 Abs.1 Nr.3, Absatz 4
PP = Alternative Prüfungsleistung in Form der Praxissemesterarbeit § 22 Abs.1 Nr.4, Absatz 5
PA = Abschlussarbeit als Diplomarbeit gemäß § 21
VM = Prüfungsvorleistung in Form der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs.2 i.V.m. § 18
VK = Prüfungsvorleistung in Form der Klausur gemäß § 17 Abs.2 i.V.m. §§ 19 Absatz 1 Nr.1; 20
VB = Prüfungsvorleistung in Form des Belegs gemäß § 17 Abs.2 i.V.m. § 22 Absatz 1 Nr.1, Absatz 2
VR = Prüfungsvorleistung in Form des Referates gemäß § 17 Abs.2 i.V.m. § 22 Absatz 1 Nr.2, Absatz 3
VL = Prüfungsvorleistung in Form der Laborleistung gemäß § 17 Abs.2 i.V.m. § 22 Abs.1 Nr.3, Absatz 4
VT = Prüfungsvorleistung als Testat gemäß § 17 Abs.2

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

Anlage 2: Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote**Grundstudium (Diplom-Vorprüfung)**

lfd. Nr.	Kennz.	Modulbezeichnung	Prüfungsform(en)	Wichtung der Prüfungsleistungen	Wichtung
1.	G1	Ingenieurmathematik I	PK 120	100%	1
2.	G2	Ingenieurmathematik II	PK 120	100%	1
3.	G3	Physik für Maschinenwesen I	PK 150	100%	0,7
4.	G4	Physik für Maschinenwesen II	PL	100%	0,3
5.	G5	Angewandte Informatik	PK 120	100%	1
6.	G6	Technische Mechanik I – Statik	PK 180	100%	1
7.	G7	Technische Mechanik II – Festigkeitslehre	PK 180	100%	1
8.	G8	Technische Mechanik III – Kinematik/Kinetik	PK 120	100%	1
9.	G9	Werkstofftechnik	PK 150	100%	1
10.	G10	Werkstoffprüfung	PL	100%	0,5
11.	G11	Technische Thermodynamik I - Energielehre	PK 150	100%	1
12.	G12	Technische Thermodynamik II - Wärmeübertragung	PK 150	100%	1
13.	G13	Fluiddynamik I	PK 120	100%	2
14.	G14	Grundlagen der Elektrotechnik	PK 120	100%	2
15.	G15	Konstruktionslehre/CAD I	PB	100%	2
16.	G16	Maschinenelemente I	PB PK 90	50% 50%	2
17.	G17	Fertigungstechnik I	PK 120	100%	2
18.	G18	Prozess- und Fertigungsmesstechnik	PK 120	100%	2
19.	G19	Betriebswirtschaftslehre	PK 120	100%	1
20.	G20	Englisch für Ingenieure	PM 30	100%	1
21.	G21	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	PK 90	100%	1

Hauptstudium (Diplom-Prüfung)

lfd. Nr.	Kennz.	Modulbezeichnung	Prüfungsform(en)	Wichtung der Prüfungsleistungen	Wichtung
1.	H1	Konstruktionstechnik/CAD II	PB	100%	2
2.	H2	Arbeitsvorbereitung	PK 120	100%	1
3.	H3	Antriebstechnik	PK 180	100%	2
4.	H4	Maschinendynamik	PK 120	100%	2
5.	H5	Maschinenelemente II	PK 120	100%	2
6.	H6	Werkzeugmaschinen	PK 120	100%	1
7.	H7	Steuerungs- und Regelungstechnik	PK 120	100%	1
8.	H8	Maschinenuntersuchungen	PK 90 PL	60% 40%	1
9.	H9	Qualitätsmanagement I/ Wirtschaftsrecht/ Kosten- und Leistungsrechnung	PK 180	100%	2
10.	H10	Angewandte C-Technik/FEM	PB PB	60% 40%	1
11.	H11	Praxissemesterarbeit Maschinenbau	PP PM 20	70 % 30 %	3
12.	H12	Produktionssteuerung/Industriebetriebslehre	PK 120	100%	1
13.	H13	Angewandte Mathematik	PB	100%	1
14.	H14	Wahlpflichtmodul Maschinenbau	PK 90 PK 90	50% 50%	1
15.	H15	Abschlussmodul Diplomarbeit und Verteidigung Maschinenbau	PA PM 30	s.u.	
Konstruktionstechnik					
16.	K1	Maschinenkonstruktion	PB PM 20	70% 30%	2
17.	K2	Mechanismentechnik	PK 90	100%	2
18.	K3	Bauteilsicherheit/ Schadensfalldiagnose	PK 120	100%	1
19.	K4	Dynamik im Versuchswesen	PB	100%	1
20.	K5	Projektarbeit Bauteil- und Prozessanalyse	PB	100%	1
Produktionstechnik					
16.	P1	Fertigungstechnik II	PK 120	100%	2
17.	P2	Fertigungsmesstechnik	PK 120	100%	1
18.	P3	Projektarbeit Fertigungssysteme	PB PM 20	70% 30%	2
19.	P4	Problemseminar Produktionstechnik	PR PB	30% 70%	1
20.	P5	Materialflusstechnik/ Industrierobotertechnik	PK 90 PB	50% 50%	1

Die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Prüfung sind fachübergreifende Prüfungen. Die Noten für die einzelnen Module gehen mit in Anlage 2 genannten Wichtungsfaktoren in die Gesamtnote ein.

Die Gesamtnote des Abschlussmoduls N_A ergibt sich wie folgt:

$$N_A = 0,7N_{PA} + 0,3N_{PM}$$

mit N_{PA} : arithmetisches Mittel der Noten der Gutachter für die Diplom-Arbeit (eine Dezimalstelle)

N_{PM} : arithmetisches Mittel der Noten der Prüfer für die Verteidigung (eine Dezimalstelle)

Bildung des Gesamturteils N_{VD} der Diplom-Vorprüfung:

$$N_{VD} = \frac{\sum_{i=1}^{21} (w_i * N_i)}{\sum_{i=1}^{21} w_i}$$

mit N_i : Note der Fachprüfung im Modul i
(Module des Grundstudiums)

w_i : Wichtungsfaktor für das Modul i

Bildung des Gesamturteils N_D und der Diplom-Prüfung:

$$N_D = 0,7 * \frac{\sum_{i=1}^{19} (w_i * N_i)}{\sum_{i=1}^{19} w_i} + 0,3N_A$$

mit N_i : Note der Fachprüfung im Modul i
(Module des Hauptstudiums)

w_i : Wichtungsfaktor für das Modul i

Anlage 3a: Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung (Textmuster) – Blatt 1

Freistaat Sachsen

Hochschule
Zittau/Görlitz (FH)
- University of Applied Sciences -
Fachbereich Maschinenwesen

Zeugnis
über die Diplom-Vorprüfung

(Vorname Name)

geboren am _____ in _____

hat im Diplom-Studiengang _____

MASCHINENBAU
- Kooperative Ingenieurausbildung -

die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen und die Diplom-Vorprüfung entsprechend der geltenden Prüfungsordnung des Diplom-Studiengangs Maschinenbau bestanden.

Gesamturteil:

„.....“

(Durchschnittsnote:.....)

Anlage 3a: Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung (Textmuster) – Blatt 2**Ergebnisse Diplom-Vorprüfung:****1. Modulprüfungen**

1.	Ingenieurmathematik I
2.	Ingenieurmathematik II
3.	Physik für Maschinenwesen I
4.	Physik für Maschinenwesen II
5.	Angewandte Informatik
6.	Technische Mechanik I – Statik
7.	Technische Mechanik II – Festigkeitslehre
8.	Technische Mechanik III – Kinematik/Kinetik
9.	Werkstofftechnik
10.	Werkstoffprüfung
11.	Technische Thermodynamik I - Energielehre
12.	Technische Thermodynamik II - Wärmeübertragung
13.	Fluidodynamik I
14.	Grundlagen der Elektrotechnik
15.	Konstruktionslehre/CAD I
16.	Maschinenelemente I
17.	Fertigungstechnik I
18.	Prozess- und Fertigungsmesstechnik
19.	Betriebswirtschaftslehre
20.	Englisch für Ingenieure
21.	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

2. Sonstige Leistungen

Dieses Zeugnis berechtigt, sofern die weiteren Zulassungsbedingungen erfüllt sind, zur Teilnahme an der Diplom-Prüfung im Diplom-Studiengang.

Zittau/Görlitz, den

Siegel

N.N.
Dekan

N.N.
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 3b: Zeugnis über die Diplom-Prüfung (Textmuster) – Blatt 1

Freistaat Sachsen

Hochschule
Zittau/Görlitz (FH)
- University of Applied Sciences -
Fachbereich Maschinenwesen

Zeugnis
über die Diplom-Prüfung

(Vorname Name)

geboren am _____ in _____

hat im Diplom-Studiengang

MASCHINENBAU

- Kooperative Ingenieurausbildung -

in der Studienrichtung

Konstruktionstechnik bzw. Produktionstechnik

studiert
und die Diplom-Prüfung bestanden.

Gesamturteil:

„.....“
(Durchschnittsnote:.....)

Anlage 3b: Zeugnis über die Diplom-Prüfung (Textmuster) – Blatt 2**Ergebnisse Diplom-Prüfung:****1. Abschlussmodul (Diplom-Arbeit und Verteidigung)**

Thema der Diplom-Arbeit:

Gesamtnote des Abschlussmoduls:

2. Modulprüfungen

1.	Konstruktionstechnik/CAD II
2.	Arbeitsvorbereitung
3.	Antriebstechnik
4.	Maschinendynamik
5.	Maschinenelemente II
6.	Werkzeugmaschinen
7.	Steuerungs- und Regelungstechnik
8.	Maschinenuntersuchungen
9.	Qualitätsmanagement II/ Wirtschaftsrecht/ Kosten- und Leistungsrechnung
10.	Angewandte C-Technik/FEM
11.	Praxissemesterarbeit Maschinenbau
12.	Produktionssteuerung/Industriebetriebslehre
13.	Angewandte Mathematik
14.	Wahlpflichtmodul Maschinenbau
Module der Studienrichtung Konstruktionstechnik	
15.	Maschinenkonstruktion
16.	Mechanismentechnik
17.	Bauteilsicherheit/ Schadensfalldiagnose
18.	Dynamik im Versuchswesen
19.	Projektarbeit Bauteil- und Prozessanalyse
bzw.	
Module der Studienrichtung Produktionstechnik	
15.	Fertigungstechnik II
16.	Fertigungsmesstechnik
17.	Projektarbeit Fertigungssysteme
18.	Problemseminar Produktionstechnik
19.	Materialflusstechnik/ Industrierobotertechnik

3. Sonstige Leistungen

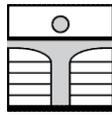
Zittau/Görlitz, den

Siegel

N.N.
DekanN.N.
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 4: Diplom-Urkunde (Textmuster)

FREISTAAT SACHSEN



HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
(FH) - University of Applied Sciences

DIPLOM

Herr/Frau [Vorname Name]

geboren am in

hat die Diplomprüfung im Studiengang

Maschinenbau

Studienrichtung *Konstruktionstechnik* oder *Produktionstechnik*

erfolgreich abgelegt.

Die Hochschule Zittau/Görlitz (FH)
- University of Applied Sciences -
verleiht durch diese Urkunde
den Hochschulgrad

Diplomingenieur (FH)
- Dipl.-Ing. (FH) -

Zittau/Görlitz, den [Datum]

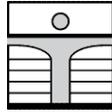
Siegel der Hochschule

[Name]
Rektor
Hochschule Zittau/Görlitz -
University of Applied Sciences

[Name]
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Hochschule Zittau/Görlitz
Fachbereich Maschinenwesen

Anlage 5: Englische Übersetzung der Diplom-Urkunde (Textmuster)

FREE STATE OF SAXONY



HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
(FH) - University of Applied Sciences

It is herewith certified that

[Mr/Ms/Mrs]

[Vorname Familienname]

Date and Place of Birth [Geburtsdatum, Geburtsort]

having successfully completed the relevant *Diplom* Course has been admitted to
the degree of

Diplom-Ingenieur/-in (FH)
- Dipl.-Ing. (FH) -

following a course of study in the field of

Mechanical Engineering

and that the
Zittau/Görlitz University of Applied Sciences (FH)
hereby awards the degree of

Diplom

As witness my hand this day of two thousand and

[Tag] [Monat]

[Jahr]

Zittau/Görlitz

University Seal

[Name]

Rector

Hochschule Zittau/Görlitz

University of Applied Sciences

[Name]

Chair of the Board of Examiners

Hochschule Zittau/Görlitz

Department of Mechanical Engineering]